

AMTSBLATT



DER GEMEINDE
HAUSEN AM BUSSEN



HERAUSGEBER: BÜRGERMEISTERAMT HAUSEN AM BUSSEN
VERANTWORTLICH FÜR DEN INHALT: BÜRGERMEISTER HANS RIEGER ODER VERTRETER IM AMT

Redaktionsschluss Amtsblatt: Mittwoch 08:00 Uhr

29. Januar 2021 Nr. 3

Gemeindeverwaltung: Telefon 07393 953516, Telefax 07393 953517

Homepage: www.hausen-am-bussen.de

E-Mail: info@hausen-am-bussen.de

AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

Gemeinde Hausen am Bussen

Alb-Donau-Kreis

Öffentliche Bekanntmachung

Inkrafttreten der Satzungen

- 1. Bebauungsplan „Halde IV“, 1. Änderung**
- 2. Örtliche Bauvorschriften zum Bebauungsplan „Halde IV“, 1. Änderung**

Gemeinde Hausen am Bussen

Der Gemeinderat der Gemeinde Hausen am Bussen hat am 27. Januar 2021 in öffentlicher Sitzung den Bebauungsplan „Halde IV“, 1. Änderung, Gemeinde Hausen am Bussen, gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch und die zusammen mit dem Bebauungsplan aufgestellten Örtlichen Bauvorschriften für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Halde IV“, 1. Änderung, Gemeinde Hausen am Bussen, gemäß § 74 Abs. 7 Landesbauordnung Baden-Württemberg (LBO) als jeweils selbstständige Satzung beschlossen.

Ziel und Zweck der Planung

Die Änderung des Bebauungsplanes wird notwendig, da die bisherige Erschließung des 2. Bauabschnitts südlich der Straße „Halde“ mit einem Wendehammer geplant war, der aber aus topographischen Gründen an dieser Stelle zu starken Aufschüttungen führen würde.

Die Erschließung wird dahingehend geändert, dass der Wendehammer verlegt und ein späterer Anschluss in Richtung Süden ermöglicht wird.

Außerdem waren die Grundstückszuschnitte im 2. Bauabschnitt des rechtskräftigen Bebauungsplanes zu groß. Ausgehend vom bisherigen Wendehammer ergaben sich rautenförmige Grundstücke, die nicht vermarktbar waren.

An den Eckgrundstücken im Südwesten und Südosten lagen größere Flächen mit Pflanzgeboten innerhalb der Grundstücke, die in dieser Art auf Privatgrundstücken nicht umsetzbar sind.

Daher werden die Erschließung und die Grundstückszuschnitte mit dieser 1. Änderung des Bebauungsplanes auch im Sinne der Nachverdichtung geändert.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans befindet sich am westlichen Rand der Gemeinde Hausen am Bussen. Er umfasst die Flurstücke Nr.335, 62/9 und Teile der Flurstücke Nr. 339/1, 534 und 62.

Das Plangebiet umfasst eine Fläche von ca. 1,20 ha und wird wie in nachfolgender Plan-zeichnung dargestellt begrenzt:



Im Einzelnen gilt für den Bebauungsplan die Planzeichnung (Teil A) und der Schriftliche Teil (Teil B 1.), für die Satzung über die Örtlichen Bauvorschriften die Planzeichnung (Teil A) und der Schriftliche Teil (Teil B 2.), jeweils mit dem Datum vom 27.01.2021

Der Bebauungsplan „Halde IV“, 1. Änderung, Gemeinde Hausen am Bussen, und die Örtlichen Bauvorschriften zum Bebauungsplan „Halde IV“, 1. Änderung, Gemeinde Hausen am Bussen, treten gemäß § 10 Abs. 3 BauGB und § 74 Abs. 7 LBO mit dieser öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Der Bebauungsplan und die Örtlichen Bauvorschriften sowie deren Begründungen können bei der Gemeinde Hausen am Bussen, Rathaus, Unterdorfstraße 7, 89597 Hausen am Bussen, während der üblichen Dienststunden eingesehen werden.

Jedermann kann den Bebauungsplan und die Satzung über die Örtlichen Bauvorschriften sowie deren Begründungen einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche im Falle der in den §§ 39 – 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen, wenn der Antrag nicht innerhalb der Frist von drei Jahren gestellt ist, wird hingewiesen.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans sowie die nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtlichen Mängel des Abwägungsvorgangs sind gemäß § 215 Abs. 1 BauGB unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Hausen am Bussen geltend gemacht worden sind. Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen.

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der aktuellen Fassung oder von auf Grund der GemO erlassener Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzungen wird nach § 4 Abs. 4 Gemeindeordnung (GemO) in dem dort bezeichneten Umfang unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung gegenüber der Gemeinde Hausen am Bussen geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn

- die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung verletzt worden sind oder

- der Bürgermeister dem Beschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder
- vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder ein Dritter die Verfahrensverletzung gerügt hat.

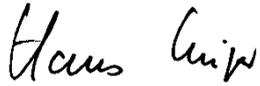
Dienststunden der Gemeindeverwaltung Hausen am Bussen:

Montag - Freitag 09:00 Uhr bis 11:00 Uhr

Donnerstag 17:30 Uhr bis 18:30 Uhr

oder nach telefonischer Vereinbarung Herr Bürgermeister Rieger unter der Telefon-Nr. 07393 3516.

Hausen am Bussen, den 29. Januar 2021



Hans Rieger
Bürgermeister